



17. Mai 2005

Gemeinderat
8733 Eschenbach

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Binzen West**
- **Gestaltungs- und Überbauungsplan Binzen Nord-West mit besonderen Vorschriften**
- **Teilstrassenplan Horebstrasse/Horebweg**

Zu den Unterlagen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Teilzonenplan

Vorgesehen ist die Einzonung von insgesamt ca. 27'000m² Bauland. Aufgrund des Bedarfs im Sinne von Art. 15 Raumplanungsgesetz sowie anderer anstehender Begehren auf Änderung der Zonierung, kann die Einzonung nicht vollumfänglich genehmigt werden.

Im Rahmen der Vereinbarung „Binzen-West, Einzonung mit etappierter Überbauung“ vom 20. Juli 2004, zur Kenntnis genommen vom Amt für Raumentwicklung am 8. September 2004, sind die Bestimmungen aufgelistet, welche als Voraussetzungen für die Einzonung der Gebiete B1 und B2 gelten.

Die Gebiete B1 und B2 werden demnach von der Genehmigung solange zurückgestellt, bis die Bedingungen gemäss Vereinbarung vom 20.07.04 erfüllt sind.

Gestaltungs- und Überbauungsplan

Der in der Legende unter den Festlegungen eingetragene „W Wendepplatz für Lastwagen“ ist Teil der öffentlichen Strasse (vgl. Teilstrassenplan).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse im Sinne der Erwägungen genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

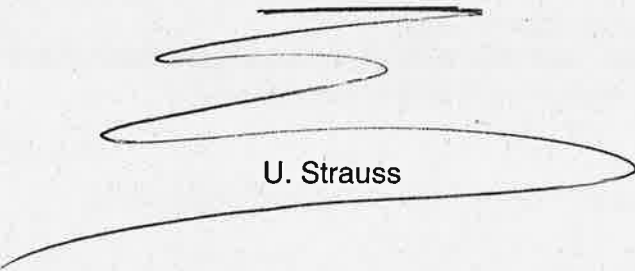
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Von der Genehmigung vorerst zurückgestellt wird die Einzonung der Teilgebiete B1 und B2.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1790.-- (Teilzonenplan Fr. 600.--; Gestaltungs- und Überbauungsplan Fr. 850.--; Teilstrassenplan Fr. 340.--).

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse (Teilzonenplan, Gestaltungs- und Überbauungsplan)
- Teilstrassenplan (genehmigt vom Tiefbauamt am 11.05.05)
- Vereinbarung vom 20. 07.04
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung Baudepartement
- Tiefbauamt